

Amtsgericht Arnstadt

17.08.2010

AUSFERTIGUNG

922 Js 202441/10 2 OWi

Geschäftsnummer



Beschluss

In der Bußgeldsache gegen



Verteidiger:

Frankfurter Straße 28, 61231 Bad Nauheim

wegen V-OWi

Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt,

da durch das Amtsgericht Arnstadt eine Grundsatzentscheidung in einem Präzedenzverfahren bezüglich der Zulässigkeit des Einsatzes der verfahrensgegenständlichen Messmethode herbeigeführt worden ist, die zum Ergebnis kam, dass die durchgeführte Messmethode durch das System VKS 3.01 das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse, seine notwendigen Auslagen hat der Betroffene zu tragen.

Germann
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt am: 19. August 2010



Specht
Justizangestellte als
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle